

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
info@swissgrid.ch  
www.swissgrid.ch

**Ihr Kontakt**  
Michael Rudolf  
T direkt +41 58 580 35 15  
michael.rudolf@swissgrid.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Wirtschaftspolitik  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per E-Mail an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

6. September 2022

## Stellungnahme zum Investitionsprüfgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Investitionsprüfgesetzes (IPG).

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Das Übertragungsnetz als Rückgrat für die sichere Stromversorgung ist die kritischste Infrastruktur der Schweiz. Swissgrid teilt das Anliegen, diese Infrastruktur zu schützen vor ausländischen Übernahmen, welche die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden könnten. Den vorliegenden Ansatz eines Investitionsprüfgesetzes erachten wir hierfür jedoch als nicht geeignet. **Im Hinblick auf die Elektrizitätswirtschaft teilen wir die Einschätzung des Bundesrates, dass das bestehende Regelwerk ausreichend ist. Im Falle der nationalen Netzgesellschaft ist deren Eigentümerschaft im Stromversorgungsgesetz (vgl. Art. 18 und 19 StromVG) bereits umfassend geregelt.** Gerne erläutern wir dies nachfolgend im Detail.

Zu den weiteren von dem Investitionsprüfgesetz zu erfassenden Bereichen bzw. Unternehmen (vgl. Art. 4 IPG) äussert sich Swissgrid nicht.

**Sollte der Gesetzgeber an dem Investitionsprüfgesetz inkl. einer Unterstellung der Elektrizitätswirtschaft (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 IPG) festhalten, beantragt Swissgrid, dass bezüglich der nationalen Netzgesellschaft die Regelungen des StromVG (Art. 18 und 19) als «lex specialis» gegenüber dem Investitionsprüfgesetz Vorrang haben.**

## **1. Allgemeine Bemerkungen zu Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft**

- **Energieversorgungsunternehmen sind bereits grossmehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand**

Die Elektrizitätsversorgung der Schweiz ist auf zahlreiche Unternehmen aufgeteilt (u.a. über 600 Verteilnetzbetreiber). Diese Unternehmen sind grossmehrheitlich im Eigentum der Gemeinden oder Kantone. Bei den mittleren und grossen Unternehmen regeln z.T. Aktionärsbindungsverträge oder kantonale Gesetze die Eigentümerschaft und sorgen dafür, dass ungewollte Übernahmen durch Dritte vermieden werden.

Für Wasser- und Kernkraftwerke gelten Konzessionen mit den Konzessionsgebern (der öffentlichen Hand). Bei der Wasserkraft stellt der Heimfall nach Ablauf der Konzessionsdauer sicher, dass die Kraftwerke der schweizerischen öffentlichen Hand nicht entgleiten können.

Insgesamt befinden sich kapitalmässig knapp 90% der Elektrizitätswirtschaft im Eigentum der öffentlichen Hand (vgl. Studie swiss economics, 2021, «Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Pa. Iv. Badran», S. 35).

- **Das bestehende Recht deckt bereits zentrale Anliegen des Vorhabens ab**

Für den Betrieb von Anlagen der Elektrizitätswirtschaft ist das Schweizer Recht massgebend, dem sich Anlageneigner jedweder Nationalität nicht entziehen können. Zudem existieren spezialgesetzliche Regelungen, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten sollen und von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen einzuhalten sind.

Netzbetreiber haben den gesetzlichen Auftrag, einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb ihres Netzes zu gewährleisten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Weiter sind sie verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher, sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG). Dies gilt unabhängig der Eigentümerschaft. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen (Art. 22 StromVG).

Der bestehende rechtliche Rahmen deckt somit bereits zentrale Anliegen des Vorhabens ab. Für den Elektrizitätsbereich erachtet Swissgrid die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen als Schutz vor «unerwünschten» Übernahmen zielführender als einen horizontalen Ansatz über das Investitionsprüfgesetz.

## **2. Bemerkungen hinsichtlich Swissgrid**

- **Nach StromVG muss Swissgrid bereits heute mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand sein**

Das Stromversorgungsgesetz enthält bereits heute umfassende Regelungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse von Swissgrid (Art. 18 f. StromVG). Swissgrid als nationale Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören (Art. 18 Abs. 3 StromVG). Damit ist gewähr-

leistet, dass Swissgrid mehrheitlich der öffentlichen Hand gehört. Der Gesetzgeber tat dies schon damals u.a. mit der Absicht, ausländische Einflussnahmen zu beschränken.<sup>1</sup>

#### - **Für Aktien von Swissgrid besteht ein Vorkaufsrecht**

Die direkt an der Gesellschaft beteiligten Kantone, Gemeinden und schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Swissgrid Aktien (Art. 18 Abs. 4 StromVG; Art. 5 Abs. 3 Swissgrid Statuten<sup>2</sup>). Diese Parteien zeigen ein klares Interesse am Erhalt der Eigentümerschaft der schweizerischen öffentlichen Hand an der nationalen Netzgesellschaft. Die Statuten von Swissgrid – welche die Einzelheiten regeln – bedürfen zudem der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 19 StromVG).

Die Bestimmungen des Investitionsprüfgesetzes stehen somit in einem Spannungsverhältnis zu den Art. 18 und 19 StromVG. Dies betrifft insb. die gemäss Art. 4 und 5 IPG dem SECO zugewiesenen Kompetenzen im Verhältnis zu nach Art. 19 Abs. 1 StromVG dem Bundesrat zugewiesenen Kompetenzen. Nicht zuletzt entstünde durch die «doppelte Gesetzgebung» ein unnötiger bürokratischer Mehraufwand. Sollte der Gesetzgeber an dem Investitionsprüfgesetz festhalten, beantragt Swissgrid, dass bzgl. dem Übertragungsnetz die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes (Art. 18 und 19) gegenüber den Bestimmungen des Investitionsprüfgesetzes Vorrang haben.

#### - **Die Aktien von Swissgrid sind vinkuliert**

Swissgrid hat ausschliesslich vinkulierte Namenaktien ausgegeben (vgl. Art. 3 Swissgrid Statuten), deren Veräusserung durch den Verwaltungsrat genehmigt werden muss. Ein Kaufinteressent wird erst dann Eigentümer der Namenaktien resp. Aktionär, wenn der Verwaltungsrat die Person des Kaufinteressenten akzeptiert und die Veräusserung der Namenaktien genehmigt hat. Eine Anpassung der Namenaktien kann nur über die vom Bundesrat zu genehmigenden Swissgrid Statuten erfolgen. Zentrale Anliegen der Vorlage sind damit bzgl. Swissgrid bereits erfüllt.

#### - **Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen sind ausreichend, um die Unabhängigkeit von Swissgrid von ausländischen Investoren zu gewährleisten**

Sollte der Gesetzgeber einen Bedarf nach weitergehenden Vorschriften hinsichtlich der Gewährleistung der Unabhängigkeit von Swissgrid ausmachen, wäre dies über eine Anpassung von Art. 18 StromVG umzusetzen. In der Vorlage «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» (nachfolgend «Mantelerlass»), welche sich zum heutigen Zeitpunkt in der parlamentarischen Beratung befindet, sind bereits Anpassungen hinsichtlich der Vorkaufsrechte an den Aktien von Swissgrid vorgesehen. Diese Anpassungen sehen eine Rangordnung der Vorkaufsrechte vor – 1) Kantone, 2) Gemeinden, 3) schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz (Art. 18 Abs. 4 E-StromVG). Weiter sehen die neuen Bestimmungen vor, dass an der Generalversammlung von Swissgrid die Stimmrechte von nicht kantonal oder kommunal beherrschten Aktionären suspendiert werden, wenn die erforderliche Mehrheit von Kantonen und Gemeinden gemäss Art. 18 Abs. 3 StromVG nicht gegeben ist (Art. 18a Abs. 1 Bst. a E-StromVG).

---

<sup>1</sup> Siehe: Brigitta Kratz, Michael Merker, Renato Tami, Stefan Rechsteiner, Kathrin Föhse (2016, 1.3), «Kommentar zum Energierecht», S. 1536.

<sup>2</sup> Einsehbar unter: [www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch) > Unternehmen > Corporate Governance > Statuten und Verhaltenskodex

Vorgenannte Ausführungen zeigen auf, dass bereits im Rahmen des Mantelerlasses weitergehende Vorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Eigentümerverhältnisse der öffentlichen Hand an Swissgrid erarbeitet werden. Nach Ansicht von Swissgrid sind zudem bereits die heute in Kraft stehenden Bestimmungen ausreichend, um die von Gesetzes wegen geforderte Unabhängigkeit von Swissgrid sicherzustellen. Allfällige notwendige Anpassungen könnten im Rahmen von Statutenänderungen vorgenommen werden, welche vom Bundesrat genehmigt werden müssen. Die Bestimmungen des Investitionsprüfgesetzes sind somit nicht erforderlich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG

Doris Barnert  
Head of Corporate Services & CFO

Michael Schmid  
Head of Legal, Regulatory &  
Compliance